



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Alpenrind GmbH
Herrn Ing. Mag. Roland Ackermann
Metzgerstr. 67
5020 Salzburg
Österreich

Immissionsschutz- und Abfallrecht

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-275
Fax: +49 861 58-234
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Aktenzeichen:

4.41-824/1-3-1 AR/TS § 16

Zimmer-Nr.: B. 2.77

Datum:

Traunstein, 07.03.2018

Immissionsschutz;

Antrag nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.03.2016, überarbeitet mit Fassung vom 05.12.2016, auf Erweiterung und Anpassung der Genehmigungssituation der Anlage zur Schlachtung von Rindern (Anlage nach Nr. 7.2.1 – „E“ + „G“ des Anhangs der 4. BImSchV), auf dem Grundstück Fl.-Nr. 971/6 der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein, durch die Alpenrind GmbH, Metzgerstr. 67 in 5020 Salzburg

- Hier: Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Ordner mit Antragsunterlagen (Antrag, Antragsunterlagen in Zweitschrift) jeweils geprüft und Bestandteil dieses Bescheids

Sehr geehrter Herr Ackermann,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung:

I.1

Der Alpenrind GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Roland Ackermann, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Anpassung der Genehmigungssituation der Anlage zur Schlachtung von Rindern, Anlage nach Nr. 7.2.1 – „E“ + „G“, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 971/6 der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.



I.2 Genehmigungsumfang

I.2.1 Maximale Anlagenleistung:

Die maximale Schlachtleistung beträgt 240 t Lebendgewicht pro Tag in Form von maximal 360 Rindern. Schlachtungen müssen antragsgemäß am Tag der Tieranlieferung erfolgen.

I.2.2 Betriebszeiten:

Die allgemeine Betriebszeit ist Montag bis Samstag von 01:00 bis 18:00 Uhr.

Die Tieranlieferung darf nur Montag bis Freitag von 06:00 bis 14:00 Uhr und der Schlachtbetrieb Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. witterungsbedingte Verzögerung bei der An-
fahrt/Anlieferung, darf maximal an 10 Tagen im Jahr die Tieranlieferung bis 16:00 Uhr und der
Schlachtbetrieb bis 18:00 Uhr erfolgen. Dies ist mit Angabe von Dauer und Begründung im Be-
triebstagebuch zu dokumentieren.

II Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt keine andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse usw.) mit ein.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung in überarbeiteter Fassung vom 05.12.2016
2. Antragsunterlagen in überarbeiteter Fassung vom 05.12.2016 inkl.
 - 2.1 Planunterlagen:
 - Führungsplan Lüftung mit Datum vom 25.01.2017
 - Basisplan Nr. A_BP-01 mit Datum vom 19.02.2015
 - Personalstrom Nr. A_BP-02 mit Datum vom 19.02.2015
 - Produktstrom Nr. A_BP-03 mit Datum vom 19.02.2015
 - Zapfstellenplan Nr. A_BP-04 mit Datum vom 20.02.2015
 - Plan Bestand nach Ausführung, Schnitt A-A, B-B, D-D Nr. 15-006/9.002 mit Datum vom 18.12.2015
 - Ausführungsplan, Ansichten Nr. 15-006/04 mit Datum vom 20.08.2015
 - 2.1 Datenblätter Lüftungsanlage LA 01 und LA 02 eingegangen am 09.01.2017
 - 2.2 Entwässerungskonzept Nr. 24292 inkl. Lageplan Entwässerung vom 30.05.2017, eingegangen am 07.06.2017
 - 2.3 Stellungnahme zu offenen Fragen der Stadt Traunstein Abteilung Stadtentwässerung vom 25.05.2017.
3. Immissionsschutzfachliches Gutachten der Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg bei München, vom 22.12.2016, Bericht-Nr. M129962/01, zu den Belangen Luftreinhaltung/Anlagensicherheit/ Abfallwirtschaft/ Energieeffizienz.



4. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung der Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg bei München, vom 06.02.2017, Bericht-Nr. M129962/02
5. Ausgangszustandsbericht (Vorprüfung) der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Nürnberg, Fürther Str. 35, 90513 Zirndorf, vom 17.11.2017, Bericht-Nr. M129962/03 Version 2
6. Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, Westendstr. 199, 80686 München, mit Datum vom 02.02.2017, Bericht-Nr. F15/188-LG

Die vorgenannten Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 07.03.2018 versehen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Stehen die vorgenannten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheides den Inhalten der vorgenannten Unterlagen vor.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Anlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.3. Der Betrieb der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Änderung der Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist dem Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.
- 1.4. Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Entladungen der Tiere haben an der überdachten Rampe mit nachfolgendem Treibgang zu erfolgen.
- 2.2 Die Anlieferung und Entladung der Tiere ist terminlich so zu koordinieren, dass keine Tierfahrzeuge im Hof warten müssen und längere Standzeiten der Tiere im Treibgang vermieden werden.
- 2.3 Unmittelbar nach dem Entladen ist das Lieferfahrzeug gründlich auszufegen. Die Lieferfahrzeuge sind am vorgesehenen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu spülen und zu desinfizieren. Der dabei anfallende Grobschmutz ist in Containern zwischenzulagern.



- 2.4 Die Abholung des Dungs hat arbeitstaglich an jedem Schlachttag zu erfolgen.
- 2.5 Die Lagerung des Panseninhalts darf in einem offenen Container/Fahrzeug erfolgen, soweit eine tagliche Abholung am Ende des jeweiligen Schlachtbetriebs erfolgt.
- 2.6 Alle befestigten Flachen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad sofort und nach jedem Schlachttag grundlich z. B. mit Wasser zu reinigen. Punktuelle Verschmutzungen sind unverzuglich zu entfernen. Der Fahrzeugwaschplatz und der Treibgang sind sofort nach Ende der Anlieferung der Tiere bzw. der Zufuhrung der Tiere zur Schlachtung zu reinigen.
- 2.7 Soweit die Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen 2.1. bis 2.6 durch organisatorische Manahmen sichergestellt wird, muss dies ber verbindliche Regelungen, wie Betriebsanweisungen geschehen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8 Ableitung der Abluft:
- Die Schlachthalle, die Kuttelei das Kistenlager sowie ungekuhlte Lagerrume sind mit einer Be- und Entlufungseinrichtung auszurusten. Die Anlage ist so auszulegen, dass ein leichter Unterdruck in den Rumen gewahrleistet ist.
 - Die Abluft aus den Bereichen Schlachthalle, Kuttelei, Kistenlager sowie aus den ungekuhlten Lagerrumen ist zu erfassen und ber Dach ber einen oder mehrere Kamine in einer Hohe von **14 m** ber Grund abzuleiten. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s einzustellen.
- Die ber den Schornstein abgeleitete Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben austreten, d.h. eine Abdeckung der Kamine ist nicht erlaubt. Zum Schutz gegen Regenfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- Die Fenster und Turen der Betriebsrume mit Lufungseinrichtungen sind geschlossen zu halten. Die Zuluftfuhrung hat ber geeignete Zuluftelemente oder -gerate zu erfolgen.
 - Der Einbau einer Abgaseinrichtung gema 5.4.7.2 d) TA Luft hat zu erfolgen, wenn sich die „gleichwertigen Manahmen zur Emissionsminderung“ als nicht oder nicht ausreichend wirksam erweisen.
- 2.9 Lagerung und Transport tierischer Nebenprodukte:
- 2.9.1 Blut
- Das Blut ist in dem dafur vorgesehenen Bluttank zwischenzulagern. Die Lagerung hat dabei gekuhlt bei weniger als 10 °C zu erfolgen.
 - Die bei der Befullung des Bluttanks entweichende geruchsbeladene Verdrangungsluft ist ber eine Raumabsaugung zu erfassen und ber Dach ber die Kamine gema Ziffer 2.8 dieses Bescheides abzuleiten. Die Ableitung/Zufuhrung der Verdrangungsluft beim Befullen des Bluttanks in einer Abgasreinigungseinrichtung (z.B. Aktivkohlefilter) bleibt vorbehalten.
 - Fur die Bluttankentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden.
 - Der Bluttank ist regelmaig zu reinigen.
 - Es ist eine Sicherung gegen berfullung des Bluttanks anzubringen.



- Das Blut ist im frischen Zustand (täglich) abzuholen.
- Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern.

2.9.2 Sonstige tierische Nebenprodukte

- Die Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern.
- Die Temperatur der Schlachtnebenprodukte soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5°C zu lagern.
- Die Räume sind mit einer ausreichend dimensionierten Be- und Entlüftung auszustatten, sofern keine Kühlung der Räume erfolgt.
- Das Umfüllen zum Abtransport muss in abgedeckten Behältern erfolgen. Während des Transportes ist ein dichter Verschluss der Container sicherzustellen.
- Der Abtransport der Nebenprodukte soll bevorzugt mit Wechselcontainern ohne Umladung erfolgen.

2.10 Die Abwasservorbehandlung (Flotation) darf nur in einem betriebsmäßig geschlossenen Raum betrieben werden.

2.11 Flotatfett

- Das Fett ist in dem dafür vorgesehenen Tank zwischenzulagern.
- Die bei der Befüllung des Flotattanks entweichende geruchsbeladene Verdrängungsluft ist über die vorhandene Entlüftungsleitung abzuleiten. Die Ableitungen/Zuführung der Verdrängungsluft beim Umfüllen in einer Abgasreinigungseinrichtung (z.B. Aktivkohlefilter) bleibt vorbehalten.
- Der Fetttank ist regelmäßig zu reinigen.
- Es ist eine Sicherung gegen Überfüllung des Tanks anzubringen.
- Das Fett ist im frischen Zustand, d. h. so regelmäßig abzuholen, dass es zu keinen Geruchsbelästigungen kommen kann.

2.12 Der Betreiber hat regelmäßig zu prüfen, ob bzw. welche primärseitigen Maßnahmen zur Geruchsminderung möglich sind. Zur Dokumentation ist jährlich ein Bericht über die geprüften und ggf. durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen

2.13 Bei berechtigten Geruchsbeschwerden ist auf Aufforderung des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, eine Geruchsmessung in Form einer Rasterbegehung gemäß VDI 3940 Blatt 1 durchzuführen.

3 Lärm

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 503, zu beachten.



- 3.2 Die durch den Betrieb des Schlachthofes Traunstein verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwertanteil	
		tagsüber (06 – 22 Uhr)	nachts (22 – 06 Uhr)
Wohnhaus Kotzinger Str. 11 (Fl.Nr. 971/24 Gmkg. Trausntein)	GE	55 dB(A)	46 dB(A)
Wohnhaus Kotzinger Str. 13 (Fl.Nr. 969/5 Gmkg. Trausntein)	GE	55 dB(A)	42 dB(A)
Wohnhaus Kotzinger Str. 1 (Fl.Nr. 969/11 Gmkg. Trausntein)	GE	55 dB(A)	43 dB(A)
Wohnhaus Nußbaumerstr. 28a (Fl.Nr. 501/15 Gmkg. Trausntein)	WA	45 dB(A)	30 dB(A)

- 3.3 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten im Gewerbegebiet einen Pegel von 70 dB(A) (tagsüber und nachts) und an dem Immissionsort im WA-Gebiet einen Pegel von 50 dB (A) (tagsüber und nachts) nicht überschreiten.
- 3.4 Während des Aufenthalts von Kühltransport-Lkw auf dem Betriebsgelände ist nachts (22:00 bis 06.00 Uhr) der Betrieb von bordeigenen Kühlaggregaten nicht zulässig. Die Kühltransport-Lkw müssen daher bereits vorgekühlt das Betriebsgelände befahren oder der Kühlbetrieb muss nachts elektrisch erfolgen. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen sowie eine entsprechende Betriebsanweisung sicherzustellen.
- 3.5 Im Nachtzeitraum (22.00 bis 06:00 Uhr) sind keine Lkw-Fahrten über die nordöstliche Zufahrt zum Betriebsgelände zulässig. Hierzu ist die Privatzufahrt Fl.Nr. 971/45 am Abzweig der Kotzinger Straße abzusperren.
- 3.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteile zu entkoppeln.
- 3.7 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit Schalldämpfern versehen werden, die so ausreichend dimensioniert sind, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 3.8 Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt Traunstein ist durch eine nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Stelle unverzüglich nachzuweisen, dass die genannten Anforderungen beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

4 **Abfälle:**

- 4.1 Die im Schlachtbetrieb entstehenden Abfälle sind den AVV-Schlüsseln gemäß AVV wie in nachfolgender Tabelle dargestellt zuzuordnen (Beispiele):



Abfall	AVV-Code	Abfallbezeichnung
Flotatschlamm	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
Altpapier	15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe
	20 01 01	Papier und Pappe
Restmüll	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle

4.2 Die Abfälle sind nach den Vorschriften des KrWG einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind den Vorschriften entsprechend zu erstellen und zu archivieren.

4.3 Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht, für Abfälle für die das KrWG anwendbar ist, mit folgenden Angaben anzufertigen:

- alle angefallenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- alle als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Traunstein zum 01.03. jedes Jahres unaufgefordert vorzulegen.

5 **Wasserrecht:**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 62 WHG und der Anlagenverordnung (AVS) zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind zur Sicherstellung des Schutzes des Bodens und des Grundwassers, die im Bericht zur AZB Vorprüfung von Müller-BBM GmbH, Niederlassung Nürnberg, Fürther Str. 35, 90513 Zirndorf, vom 17.11.2017, Bericht-Nr. M129962/03 Version 2 unter Nr. 5.3 genannten Vorkehrungen/Maßnahmen umzusetzen.

6 **Deutsche Bahn**

6.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

6.2 Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

6.3 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.



- 6.4 Es ist verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen (§ 64 EBO).
- 6.5 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 6.6 Lagerungen von Materialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Hinweise:

- Es wird daraufhin gewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Betreiber auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Während Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.
Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2).
- Für Schäden, die der DB aus Baumaßnahmen entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.
- Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der SüdostBayernBahn, DB RegioNetz, Infrastruktur GmbH – Technik, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schenkradius vorzulegen.
- Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen)
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

7 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 7.1 Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.
- 7.2 Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9. ProdSV) unterliegt ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.
- 7.3 Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

8 Stadtentwässerung

- 8.1 Die privaten Verkehrsflächen (Park- und Stellplätze, Hauszugangs- und Hofflächen) sowie Dachflächen dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen oder städtischen Grund entwässert werden.
- 8.2 Niederschlagswasser aus der privaten Verkehrsfläche ist soweit möglich entweder mittels wasserdurchlässigen Belag (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen, Kies) zu beseitigen, oder mit eigenem Quergefälle oberflächlich bzw. breitflächig zu versickern. Weitere bzw. zusätzliche Versickerungsmöglichkeiten bestehen über Mulden-, Rigolen-, oder Schachtversickerung. Für diese Versickerung ist ein Nachweis gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Arbeitsblatt A 138) vorzulegen.
- 8.3 Nach Fertigstellung der Rohrverlegungsarbeiten (unmittelbar nach Verlegung der Rohre im offenen Graben und vor Wiederverfüllung des Kanalgrabens) ist die Abnahme zu beantragen. Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, so ist, um die Grundstücksanschlussarbeiten abnehmen zu können, der Kanalgraben auf Kosten des Eigentümers wieder zu öffnen.
- 8.4 Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Traunstein überprüft und ggf. saniert oder erneuert. Die Schachtabdeckung wird auf die im Entwässerungsplan angegebene Höhe eingebaut. An-



passungsarbeiten im Zuge von Pflasterarbeiten o.ä. sind vom Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und im Anschluss vom Stadtentwässerungspersonal abnehmen zu lassen. Die Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

- 8.5 Sollten sich weitere Auflagen als notwendig erweisen, so bleiben diese ausdrücklich vorbehalten; sie werden von der Stadt nachträglich festgesetzt.
- 8.6 Sämtliche neu erdverlegte Abwasserkanäle sind vor Inbetriebnahme und nach Wiederverfüllung des Kanalgrabens entsprechend DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 ist mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Sie darf nur im Beisein eines Bediensteten des Stadtbauamtes (Sachgebiet Stadtentwässerung) erfolgen. Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Personen, Geräte bzw. Vorrichtungen sind von der ausführenden Firma vorzuhalten. Der Dichtheitsnachweis ist dem Stadtbauamt vorzulegen.
- 8.7 Bestehende Abwasserkanäle sind so umzurüsten bzw. mit Schächten oder Reinigungsöffnungen auszustatten, dass Dichtheitsprüfungen (DIN EN 1610, DIN 1986-30 und DWA-M 143) vorgenommen werden können. Sofern bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen den derzeitigen Anforderungen nicht entsprechen, sind sie nach Weisung des Stadtbauamtes zu sanieren oder zu erneuern.
- 8.8 Das Versickerungsbecken ist möglichst frühzeitig zu bauen, damit der Rasen genügend Zeit hat ungestört anzuwachsen. Erst wenn der Humus des Sickerbeckens komplett begrünt ist, darf es mit Niederschlagswasser beschickt werden.
- 8.9 Die Straßen- und sonstigen Einlaufschächte sind mit Schlammeimern zu versehen. Die Anlage (Schlammeimer) sind rechtzeitig zu räumen, das Räumgut ist schadlos zu beseitigen. Es darf keinesfalls in ein Gewässer eingebracht werden.
- 8.10 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen.
- 8.11 Die Realisierung der im Entwässerungskonzept Nr. 24292 genannten Maßnahmen hat schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 30.06.2018, zu erfolgen.
- 8.12 Weitere Auflagen, die sich aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

9 **Brandschutz und Standsicherheit:**

Brandschutzrelevante sowie statisch beanspruchten Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz und des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, insbesondere deren Bescheinigungen Brandschutz und Standsicherheit I samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten sowie dem ggf. fortgeschriebenen Brandschutznachweisen und den jeweils dazugehörigen geprüften Konstruktionszeichnungen und/ oder statischen Berechnungen, errichtet werden.

Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz und vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.



Die Prüfbescheinigungen bzw. die geprüften Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen.

V. Kostenentscheidung:

1. Die Alpenrind GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [REDACTED] € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden ggfs. nacherhoben.

GRÜNDE :

A. Sachverhalt:

Die Alpenrind GmbH betreibt in der Kotzinger Str. 9 a in Traunstein eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Schlachtung von Rindern nach Nr. 7.2.1 – „E“ + „G“ des Anhang I der 4. BImSchV. Der Schlachthof wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt und im Jahr 1997 gemäß § 67 Absatz 2 BImSchG ins Immissionsschutzrecht übergeleitet.

Ab dem Jahr 2008 war die Alpenrind GmbH für die Schlachtung und Vermarktung der Rinder zuständig. Die Schlachthof Traunstein Betriebs GmbH war Pächter und Betreiber des Schlachthofes. Seit dem 01.07.2015 ist die Alpenrind GmbH nun Betreiber des Schlachthofes Traunstein.

Im Rahmen der turnusgemäßen Anlagenüberwachung gemäß § 52 BImSchG am 11.03.2015 wurde festgestellt, dass der aktuelle Betrieb mit der damals angezeigten Anlage nicht mehr übereinstimmt.

Daraufhin beantragte die Alpenrind GmbH mit Antrag vom 17.03.2016, überarbeitet mit Fassung vom 05.12.2016, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auf Erweiterung und Anpassung der Genehmigungssituation der Anlage zur Schlachtung von Rindern auf dem Grundstück Fl.Nr. 971/6 der Gemarkung und Stadt Traunstein.

Gleichzeitig wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Aufgrund von erforderlichen Ergänzungen wurden der Antrag und die Antragsunterlagen, Stand jeweils 17.03.2016, am 05.12.2016 in überarbeiteter Fassung neu eingereicht.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt



- Regierung von Oberbayern - Veterinäramt
- Landratsamt Traunstein:
 - Wasserecht und Bodenschutz
- Stadt Traunstein, als Standortgemeinde und unterste Baubehörde
- Stadtentwässerung der Stadt Traunstein
- Deutsche Bahn

Die vorgenannten Fachstellen/ Fachbehörden wurden auch um vorgezogene Stellungnahme im Hinblick auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG gebeten.

Das Landratsamt Traunstein kam im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unter Berücksichtigung der vorgenannten vorgezogenen Stellungnahmen und der vom Antragsteller hierzu gemachten Angaben zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deswegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 25.08.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Zwischenzeitlich haben sich alle beteiligten Stellen zum Gesamtvorhaben geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Alpenrind GmbH ein immissionsschutzfachliches Gutachten bei Müller-BBM GmbH, zu den Belangen Luftreinhaltung/ Anlagensicherheit/ Abfallwirtschaft/ Energieeffizienz sowie bei dem TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu dem Belang Lärmschutz in Auftrag gegeben.

Die vom Antragsteller beauftragten Gutachten zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen liegen seitens der Müller-BBM GmbH mit Bericht-Nr. M 129962/01 vom 22.12.2016 (eingegangen am 17.02.2017), sowie seitens des TÜV SÜD Industrie Service, Bericht-Nr. F15/188-LG, vom 02.02.2017 (eingegangen 17.02.2017) vor.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet.

Durch Übersendung eines Vorentwurfes, Stand 01.02.2018, zu diesem Bescheid erhielt die Alpenrind GmbH Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen/ Anforderungen zu äußern. Eine Rückmeldung hierzu ist mit Mail vom 26.02.2018 erfolgt.

B. Rechtliche Würdigung:

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig



B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage zum Schlachten von Tieren handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nrn. 7.2.1 – „E“ + „G“ (Schlachthof) des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dies trifft auf die beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zu.

B.3 - Verfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet.

Dem Antrag des Betreibers nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte jedoch entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die grundsätzlich nach § 10 BImSchG vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit konnte somit unterbleiben.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, die durch das Vorhaben berührt wurden.

Auch wurde dem Antragsteller durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles:

Nach § 1 Abs. 2 bzw. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen (vgl. §§ 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG). Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungen sowie der vom Antragsteller in den Antragsunterlagen hierzu gemachten Angaben ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 1 Abs. 3 Halbsatz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 3c Satz 1 UVPG). Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 25.08.2017 gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 74 Absatz 1 des UVPG (Fassung vom 08.09.2017) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Änderungsgenehmigungsverfahren der Alpenrind GmbH wurde am 17.03.2016 eingeleitet, somit ist für die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG noch der Rechtsstand vor dem 16. Mai 2017 anzuwenden.

Feststellung , dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nicht erforderlich ist:

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer E-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Ein AZB ist dann nicht erforderlich

Zuständig für verfahrenlenkende Entscheidungen im Zusammenhang mit dem AZB ist die Genehmigungsbehörde. Über das Erfordernis, die notwendigen Inhalte und die Eignung des AZB als Bezugspunkt für die gesetzliche Rückführungspflicht entscheidet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahmen der Bodenschutzbehörde und ggf. der Fachkundigen Stelle an der KVB, in schwierigen Fällen auch unter Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.

Die AZB Vorprüfung von der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Nürnberg, Fürther Str. 35, 90513 Zirndorf, vom 17.11.2017, Bericht-Nr. M129962/03 Version 2, wurde vom SG. 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz begutachtet und auf Plausibilität geprüft. Aus Sicht des AWSV und des Bodenschutzes (s. Stellungnahmen vom 27.11.2017, Az. 4.16-642/3-3-57-47, und vom 29.11.2017) kann auf eine Erstellung eines AZBs verzichtet werden.

Aufgrund o.g. Aussagen und den vorliegenden Unterlagen wird von uns als Genehmigungsbehörde festgestellt, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.4 – Genehmigung

Da der bestehende Betrieb bereits per § 67 BImSchG Anzeige ins Immissionsschutzrecht übergeleitet wurde, ist für die aktuell beantragten Erweiterungsmaßnahmen und für die Bereinigung der Genehmigungssituation eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen sowie der Gutachten vom TÜV SÜD und von Müller BBM kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen.

Die von den beteiligten Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, sichergestellt (§ 5 Abs.1 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden dadurch die Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die Alpenrind GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

B.5 - Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.



B.6

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11, 15 und 20 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – unten aufgeführten - Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 (Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG/ Können der Gebührenberechnung Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr 250 € bis 10.000 €)	███ €
Gebühr für die Stellungnahmen des Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	███ €
Auslagen für die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	███ €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	███ €
Auslagen für die Prüfung der Entwässerungsanlage durch die Stadtentwässerung	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG und §§ 1 und 2 der Kostensatzung der Stadt Traunstein i.V.m. Tarif-Nr. 70.701 KommKVz und Tarif-Nr. 2.II/5 KVz	███ €
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheides (4,65 €) und Rücksendung der Antragsunterlagen (4,40 €)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	███ €
Summe:		███ €

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr konnten keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden, somit wurde der tatsächliche Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden/Fachstellen mit Ausnahme der von Alpenrind GmbH beauftragten Stellen berücksichtigt. Hierbei nicht enthalten ist der Verwaltungsaufwand für o.g. Stellungnahmen, welche separat zu erheben sind.

Bei der Gebührenermittlung wurde auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller berücksichtigt. Die sich hieraus ermittelte Gebühr ist zumutbar und verhältnismäßig.

Die Gebührenerhöhung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ergibt sich aus der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal sowie aus der wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle.

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.



HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 1.2 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.
2. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52 a BImSchG wird hingewiesen.
3. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
4. Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.



Das örtliche Finanzamt sowie die zuständige Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm

